

# Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

---

## Irrtumsformen beim Tatbestandsirrtum (auch: Tatumstandsirrtum)

### I. Begriff und rechtliche Behandlung:

- a) Unkenntnis eines tatsächlich vorhandenen Tatbestandsmerkmals  
→ hier irrt der Täter zu seinen Gunsten  
→ kein Vorsatz, ggf. Fahrlässigkeitsbestrafung s. § 16 I 2 StGB

#### Merke:

Der Tatumstandsirrtum ist *Gegenstück der Wissensseite des Vorsatzes*. Wer von Tatumständen nicht weiß, handelt ohne Vorsatz. Dabei ist dieses „Wissen“ in unterschiedlichem Maße erforderlich und hängt von der **Art des Tatbestandsmerkmals** ab:

1. deskriptive (= beschreibende) Tatbestandmerkmale:  
äußerlich sinnlich wahrnehmbare Gegenstände, Vorgänge oder Zustände  
z.B.: § 242: „Sache“, „beweglich“  
Zur Bejahung des Vorsatzes genügt die **Kenntnis des natürlichen Sinngehaltes**.  
Eine korrekte juristische Subsumtion durch den Täter ist darüber hinaus nicht erforderlich – der bloße Subsumtionsirrtum ist also unbeachtlich, solange der Täter jedenfalls weiß, welcher Sinn seinem Handeln zukommt.
  2. normative (=wertungsausfüllungsbedürftige) Tatbestandmerkmale:  
nur unter den logischen Voraussetzungen einer Norm (wertend) bestimmbar  
z.B. §§ 303, 242: „fremd“  
Bejahung von Vorsatz nur, wenn der rechtliche Bedeutungsgehalt nach einer Art **„Parallelwertung in der Laiensphäre“** erfasst wird, der Täter also die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals erfasst hat.
- b) irrije Annahme eines tatsächlich *nicht* vorhandenen TB-Merkmals, d.h. der Vorsatz besteht = umgekehrter Tatbestandsirrtum  
→ hier irrt der Täter zu seinen Ungunsten  
→ Versuchsstrafbarkeit

### II. Erscheinungsformen:

a) schlichtes Nichtwissen vom Tatobjekt - § 16 I 1

b) Verwechslung des Tatobjekts mit einem anderen Objekt ( error in objecto vel persona)

= der Erfolg tritt am anvisierten Objekt (O) ein, dieses ist tatsächlich aber ein anderes als das vorgestellte (X).

----- Vorstellung ----->

**X**

# Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

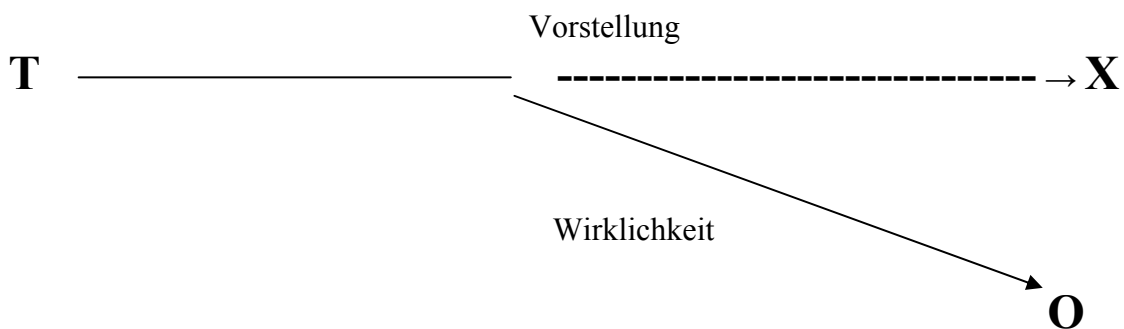
Wintersemester 2010/2011

T  $\xrightarrow{\text{Wirklichkeit}}$  O

- bei Gleichartigkeit des Tatobjektes: bloßer Motivirrtum – also gerade **kein Tatumstandsirrtum**; daher unbeachtlich - Vorsatz (+)
- bei Ungleichartigkeit: **Tatumstandsirrtum** - kein Vorsatz, ggf. Fahrlässigkeit s. § 16 I 2 StGB

## b) aberratio ictus (= Fehlgehen der Tat)

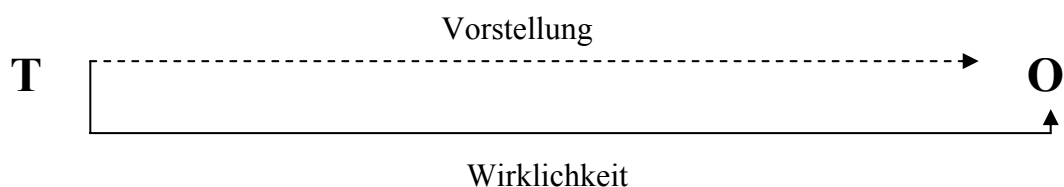
= Der Täter trifft nicht das anvisierte Objekt, sondern versehentlich ein anderes.



- Bei Gleichartigkeit des anvisierten und des getroffenen Objekts: **str.:**
  1. Konkretisierungstheorie (h.M.): beachtlicher Irrtum i.S.v. § 16 I *Versuchstat* bezüglich des anvisierten (nicht getroffenen) Objekts (X)  
*Fahrlässigkeitstat* bezüglich des getroffenen Objekts (O), sofern strafbar
  2. Gleichwertigkeitstheorie:  
Bei Gleichwertigkeit *unbeachtlicher* Irrtum (also kein Tatumstandsirrtum!) – Folge: vollendete vorsätzliche Tötung:  
Der Täter wollte einen „anderen“ töten und hat dies auch getan.

## c) Irrtum über den Kausalverlauf:

Der Erfolg tritt am gewollten Objekt ein, der vorgestellte Kausalverlauf deckt sich aber nicht mit dem wirklichen.



# Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

---

- Prüfungsort: obj. Zurechnung (Lit.) oder subj. TB (Rspr.)
- bei **wesentlicher** Abweichung des Kausalverlaufs: beachtlicher Irrtum i.S.v. § 16 I, d.h. der Vorsatz entfällt.
- bei **unwesentlicher** Abweichung besteht der Vorsatz fort.

Eine Abweichung ist unwesentlich, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hält.

- Insbesondere: Abweichung vom Kausalverlauf bei mehraktigen Tatgeschehen (vgl. *Jauchegrubenfall* – *BGHSt 14, 193*: T denkt, dass er O erschlagen hat und versenkt es in der Jauchegrube. In Wirklichkeit war O zunächst bloß bewusstlos und stirbt erst durch das Ertrinken in der Grube):
  1. Zur Figur der unwesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf gibt es 2 Aufbaumöglichkeiten: Prüfung in der obj. Zurechnung oder Prüfung im subj. TB
  2. Lösungsmöglichkeiten:
    - a) 2 *verschiedene Handlungen* mit jeweils unterschiedlichen Vorsätzen – Folge: Tötungsvorsatz ist im 2. Akt erloschen (§ 16 I – Irrtum über das Tatobjekt: T denkt, er habe eine Leiche vor sich, nicht einen Menschen).  
Rechtsfolge: lediglich Versuch in Tatmehrheit mit fahrlässigem Delikt (1. Akt: §§ 212, 22; 2. Akt: § 222)
    - b) Lehre vom sog. *dolus generalis* (wird nicht mehr vertreten)  
Beide Akte bilden ein einheitliches Handlungsgeschehen, sofern der Täter die 2. Handlung von vornherein in seinen Plan aufgenommen hatte – Folge: das gesamte Geschehen wird vom Vorsatz umspannt! (also § 212)
    - c) h.M: Lösung über die *Abweichung vom Kausalverlauf*:  
Die Ersthandlung, welche die Zweithandlung auslöst, bildet den Anknüpfungspunkt der Prüfung. Dass das Opfer anders zu Tode kommt, als der Täter geplant hat, stellt eine bloß unwesentliche Abweichung dar, sofern sich der Eintritt des Enderfolgs (hier: Tod) noch in den Grenzen des Vorhersehbaren hält.  
Rechtsfolge: Vorsatz besteht auch im 2. Akt - § 212.

## III. Übersicht zur Prüfungsreihenfolge beim Tatumstandsirrturn:

- a) **Prüfungsort:** im subj. TB, genauer: im kognitiven Element des Vorsatzes: Entfällt der Vorsatz evtl. deshalb, weil der Täter einem Tatumstandsirrturn erlegen ist? Worüber könnte der Täter geirrt haben?
- b) **Def.** Tatumstandsirrturn!
- c) Benennung der in Betracht kommenden **Erscheinungsform** des Tatumstandsirrturns (s.o. unter II.)
- d) **Subsumtion:**  
Hatte der Täter die erforderliche Kenntnis von den Tatumständen? (s.o. unter I a) – hier ist ggf. auf die besonderen Anforderungen bei normativen Tatbestandsmerkmalen einzugehen)  
Ein Tatumstandsirrturn liegt nur dann vor, wenn der Täter irrig Umstände für gegeben hält, bei deren wirklichen Vorliegen der TB nicht erfüllt wäre – hier ist also eine **hypothetische Strafbarkeitsprüfung** auf der Grundlage der Tätervorstellung durchzuführen!!!
- e) **Nennung des Ergebnis:** bei Tatumstandsirrturn: § 16 I 1; kein Vorsatz – ggf. ist an § 16 I 2 i.V.m. § 15 StGB zu denken!